

standsmitglieder einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen in einer Übersicht zu veröffentlichen sind.

Zur Erläuterung möchten wir eingangs auf folgende Sachverhalte hinweisen:

Die Gehälter der Vorstände genauso wie die Gehälter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVen werden aus Verwaltungskostenbeiträgen der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten gezahlt, die von den erarbeiteten Honoraren abgezogen werden. Über die Höhe dieser Beiträge entscheiden die Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und damit indirekt alle niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten selbst. Es handelt sich also nicht, wie häufig dargestellt wird, um Krankenkassenbeiträge der Versicherten.

Bei den Vorstandsämtern handelt es sich um eine hauptamtliche Tätigkeit. Die ausgewiesenen Gehälter sind Bruttogehälter. Die Arbeitgeber (KVen) und die Arbeitnehmer (Vorstände) entrichten ggf. anteilig Beiträge zur Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung, sofern keine besondere Versorgungsregelung nach beamtenähnlichen Maßstäben vertraglich fortgeführt oder vereinbart wurde. Im Falle einer Versorgungsregelung nach beamtenähnlichen Regelungen werden vom Arbeitgeber entsprechende Rückstellungen für eine (ggf. zusätzliche) Altersversorgung gebildet und ggf. Beihilfeleistungen im Krankheitsfalle gewährt.

Neben dem Gehalt haben einige Kassenärztliche Vereinigungen eine Dienstwagenregelung, nach der die Vorstände zur Unterstützung ihrer Arbeit Anspruch auf Gestellung eines Dienstwagens haben.

Eine Bonusregelung, nach der eine erfolgsorientierte zusätzliche Vergütung gezahlt werden kann, haben 2 Kassenärztliche Vereinigungen mit ihren Vorständen vereinbart.

In Bezug auf die Nebentätigkeitsgenehmigungen ist Folgendes anzumerken. Den Vorständen vieler Kassenärztlicher Vereinigungen wird hier die Möglichkeit eingeräumt, im begrenzten Umfang die eigene Praxistätigkeit fortzuführen. Hierdurch wird zum einen weiterhin eine Praxistätigkeit der Vorstände sichergestellt und zum anderen eine berufliche Option für die Zeit nach Ende der Vorstandstätigkeit bzw. Wahlperiode offen gehalten. Der Umfang der erlaubten Nebentätigkeit ist i. d. R. auf maximal 1 Tag pro Woche bzw. maximal 13 Stunden begrenzt, wobei hier zur Bemessung des zeitlichen Umfangs die übliche wöchentliche Arbeitszeit der niedergelassenen Ärzte mit 60 bis 65 Stunden pro Woche als Maßstab zugrunde gelegt wird.

Im Zusammenhang mit einer Bewertung der Vorstandsvergütungen ist auf Folgendes hinzuweisen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen mit Mitarbeiterzahlen von 200 bis zu 1000 Mitarbeitern sind mit mittelständischen Unternehmen aus anderen Wirtschaftsbereichen vergleichbar. Die unterschiedliche Höhe der Gehälter der einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen ist natürlich abhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung und Größe einer KV und der damit verbundenen Verantwortung der Vorstände. Die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vergleichbarer (Mitarbeiterzahl/Umsatzgröße) privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen und die Vorstandsvergütungen der Vorstandsmitglieder vieler gesetzlicher Krankenkassen liegen ebenfalls in dieser Größenordnung.

KBV, Berlin Februar 2017

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen/Bekanntmachungen

Veröffentlichung der Gehälter der Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

In den amtlichen Bekanntmachungen dieser Ausgabe des Deutschen Ärzteblattes werden für das Jahr 2016 die Angaben über die Gehälter der auf 6 Jahre gewählten hauptamtlichen Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung veröffentlicht.

Das Sozialgesetzbuch SGB V schreibt in § 79 Abs. 4 SGB V vor, dass die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vor-

TABELLE
Veröffentlichung der Höhe der Vorstandsvergütung einschließlich Nebenleistungen (Jahresbeträge) und der wesentlichen Versorgungsregelungen der einzelnen Vorstandsmitglieder gem. § 79 Abs. 4 SGB V

		Vorjahresvergütung					wesentliche Versorgungsregelungen					
Kassenärztliche Vereinigung	Vorstandsfunktion	Grundvergütung	Variable Bestandteile	Umfang der Nebentätigkeit in der Praxis	Dienstwagen auch zur privaten Nutzung	Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit	in der gesetzl. Rentenvers. versichert	berufständische Versorgung	Zuschuss zur privaten Versorgung	vertragliche Sonderregelung der Versorgung	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung oder -entbindung	
		Höhe gem. Vorstandsvertrag in €	gezahlter Betrag in €	Wochenstunden	ja/nein	Höhe/Laufzeit	ja/nein	jährl. aufzuwendender Betrag in €	jährlich aufzuwendender Betrag in €	Höhe/Laufzeit in €	Höhe/Laufzeit einer Abfindung/eines Übergangsgeldes	
1	Kassenärztliche Bundesvereinigung	Vorstandsvorsitzender	344 260,64	30 429,55 (Fahrtkosten-erstattung)	1 Arbeitstag/Woche*	nein	Für jedes vollendete Jahr der Amtsausübung 2/12 der Jahresbruttovergütung	nein	6 956,40 (AG-Anteil)	4 041,24 (AG-Anteil)	Beitrag zur privaten Altersvorsorge i. H. v. 30 000 € pro Jahr	–
		Vorstandsmitglied	331 844,56	–	1 Arbeitstag/Woche**	ja	Für jedes vollendete Jahr der Amtsausübung 2/12 der Jahresbruttovergütung, max. eine Jahresbruttovergütung als Einmalzahlung	nein	6 956,40 (AG-Anteil)	2 972,88 (AG-Anteil)	Beitrag zur privaten Altersvorsorge i. H. v. 30 000 € pro Jahr	–
2	Baden-Württemberg	Vorstandsvorsitzender	180 000,00	78 800,00**	bis zu 13 h ³	ja	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	nein	6 956,40	–	–	Frist gem. § 622 BGB (gesetzl. Kündigungsfrist)
		Vorstandsmitglied	180 000,00	78 800,00**	bis zu 13 h ³	ja	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	nein	6 956,40	–	–	Frist gem. § 622 BGB (gesetzl. Kündigungsfrist)
3	Bayerns	Vorstandsvorsitzender	286 292,28	8 640,00 (Fahrtkosten-erstattung)	nicht mehr als 13 Std./Woche im Jahresdurchschnitt* ³	nein	–	nein	6 956,40 €	–	* ⁴	–
		Vorstandsmitglied	286 292,28	31 560,00 (Fahrtkosten-erstattung)	nicht mehr als 13 Std./Woche im Jahresdurchschnitt* ³	nein	–	nein	–	–	* ⁴	–
		Vorstandsmitglied	261 461,82	–	nicht mehr als 13 Std./Woche im Jahresdurchschnitt	ja	–	nein	6 956,40 €	–	* ⁴	–
4	Berlin	Vorstandsvorsitzende	205 966,40	–	13 h ⁵	nein	Nach Beendigung der Vertragslaufzeit werden dem Vorstandsmitglied Vergütung und Zuschuss für max. 6 Monate unter Anrechnung aller durch Verwertung seiner Arbeitskraft erworbenen Einkünfte - mit Ausnahme solcher aus ärztlicher Tätigkeit – weitergezahlt.	Rentenbezug	Mitgliedschaft nicht beantragt	21 000,00 € für die Begründung bzw. Unterhaltung einer Kranken- und Altersrentenversicherung	* ⁶	Für jedes Jahr Vorstandstätigkeit zwei Bruttononatsvergütungen. Bei vorzeitiger einvernehmlicher Auflösung des Dienstvertrages kann ein Übergangsgeld gezahlt werden. Bei Eigenkündigung entfällt das Übergangsgeld.
		Vorstandsmitglied	205 966,40	–	13 h ⁵	nein	Nach Beendigung der Vertragslaufzeit werden dem Vorstandsmitglied Vergütung und Zuschuss für max. 6 Monate unter Anrechnung aller durch Verwertung seiner Arbeitskraft erworbenen Einkünfte - mit Ausnahme solcher aus ärztlicher Tätigkeit – weitergezahlt.	nein	6 956,40	21 000,00 € für die Begründung bzw. Unterhaltung einer Kranken- und Altersrentenversicherung	* ⁶	Für jedes Jahr Vorstandstätigkeit zwei Bruttononatsvergütungen. Bei vorzeitiger einvernehmlicher Auflösung des Dienstvertrages kann ein Übergangsgeld gezahlt werden. Bei Eigenkündigung entfällt das Übergangsgeld.
		Vorstandsmitglied	205 966,40	–	13 h ⁵	nein	Nach Beendigung der Vertragslaufzeit werden dem Vorstandsmitglied Vergütung und Zuschuss für max. 6 Monate unter Anrechnung aller durch Verwertung seiner Arbeitskraft erworbenen Einkünfte - mit Ausnahme solcher aus ärztlicher Tätigkeit – weitergezahlt.	nein	6 956,40	21 000,00 € für die Begründung bzw. Unterhaltung einer Kranken- und Altersrentenversicherung	* ⁶	Für jedes Jahr Vorstandstätigkeit zwei Bruttononatsvergütungen. Bei vorzeitiger einvernehmlicher Auflösung des Dienstvertrages kann ein Übergangsgeld gezahlt werden. Bei Eigenkündigung entfällt das Übergangsgeld.

Vorjahresvergütung							wesentliche Versorgungsregelungen					
	Kassenärztliche Vereinigung	Vorstandsfunktion	Grundvergütung	Variable Bestandteile	Umfang der Nebentätigkeit in der Praxis	Dienstwagen auch zur privaten Nutzung	Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit	in der gesetzl. Rentenvers. versichert	berufständische Versorgung	Zuschuss zur privaten Versorgung	vertragliche Sonderregelung der Versorgung	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung oder -entbindung
			Höhe gem. Vorstandsvertrag in €	gezahlter Betrag in €	Wochenstunden	ja/nein	Höhe/Laufzeit	ja/nein	jährl. aufzuwendender Betrag in €	jährlich aufzuwendender Betrag in €	Höhe/Laufzeit in €	Höhe/Laufzeit einer Abfindung/eines Übergangsgeldes
5	Brandenburg	Vorstandsvorsitzender	234 383,00	–	bis zu 13 h	nein	–	nein	–	–	37 809,00	–
		Vorstandsmitglied	222 008,00	–	bis zu 13 h	nein	–	nein	–	–	36 549,00	–
		Vorstandsmitglied	222 008,00	–	bis zu 13 h	nein	–	nein	–	–	–	35 289,00
6	Bremen	Vorstandsvorsitzender	231 688,56	12 000,00	4 Std./Monat zur Praxisvertretung	nein	–	nein	6 956,40 nur AG	28 398,24	–	–
		Vorstandsmitglied	231 688,56	12 000,00	–	nein	–	ja	–	28 398,24	–	–
7	Hamburg	Vorstandsvorsitzender	240 000,00	–	–	ja	–	ja	–	–	–	–
		Vorstandsmitglied	240 000,00	–	–	ja	–	nein	6 956,40	–	–	–
8	Hessen	Vorstandsvorsitzender	240 000,00	–	max.13 h	ja	25 000 € einmalige Zahlung nach Beendigung der 4-jährigen Dienstzeit, ohne Wiederwahl und bei Fortführung bzw. Wiederaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit	nein	6 956,40	–	–	–
		Vorstandsmitglied	240 000,00	–	max. 13 h	ja	25 000 € einmalige Zahlung nach Beendigung der 4-jährigen Dienstzeit, ohne Wiederwahl und bei Fortführung bzw. Wiederaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit	nein	6 956,40	–	–	–
9	Mecklenburg-Vorpommern	Vorstandsvorsitzender	184 950,00	18 495,00	–	nein	VD-Vertrag	ja	–	–	beamtenähnliche Maßstäbe	–
		Vorstandsmitglied	158 137,00	31 900,00	1 Tag pro Woche	nein	Für jedes volle Jahr der Vorstandstätigkeit 2 Monatsvergütungen, max. 12 Monate	nein	5 080,32	–	beamtenähnliche Maßstäbe	–
		Vorstandsmitglied	158 137,00	34 525,00	1 Tag pro Woche	nein	Für jedes volle Jahr der Vorstandstätigkeit 2 Monatsvergütungen, max. 12 Monate	nein	3 029,40	–	beamtenähnliche Maßstäbe	–
10	Niedersachsen	Vorstandsvorsitzender	262 500,00	–	–	ja	–	nein	–	–	nach beamtenähnlichen Maßstäben (Fortführung aus Vorvertrag)	–
		Vorstandsmitglied	252 000,00	–	1 Tag pro Woche ^{*7}	nein ^{*8}	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	nein	6 809,91	–	–	–
11	Nordrhein	Vorstandsvorsitzender	248 000,00	–	–	ja	–	nein	–	–	*9	bei Abwahl 75 % für maximal 3 Jahre
		stellv. Vorstandsvorsitzender	248 000,00	–	–	ja	–	nein	–	–	*10	bei Abwahl 75 % für maximal 3 Jahre

Vorjahresvergütung							wesentliche Versorgungsregelungen					
	Kassenärztliche Vereinigung	Vorstandsfunktion	Grund- vergütung	Variable Bestand- teile	Umfang der Nebentätigkeit in der Praxis	Dienstwagen auch zur privaten Nutzung	Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit	in der gesetzl. Rentenvers. versichert	berufs- ständische Versorgung	Zuschuss zur privaten Versorgung	vertragliche Sonderregelung der Versorgung	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung oder -entbindung
			Höhe gem. Vorstands- vertrag in €	gezahlter Betrag in €	Wochenstunden	ja/nein	Höhe/Laufzeit	ja/nein	jährl. aufzu- wendender Betrag in €	jährlich aufzuwendender Betrag in €	Höhe/ Laufzeit in €	Höhe/Laufzeit einer Abfindung/eines Übergangsgeldes
12	Rheinland-Pfalz	Vorstandsvorsitzende	245 000,00	–	bis zu 12 Wochenstunden bzw. 1 Tag pro Woche	ja	*11	nein	6 956,40	30 000,00	–	–
		stell. Vorstandsvorsitzender	202 650,00	–	bis zu 12 Wochenstunden bzw. 1 Tag pro Woche	ja	*11	nein	6 956,40	30 000,00	–	–
		Vorstandsmitglied	185 850,00	–	bis zu 12 Wochenstunden bzw. 1 Tag pro Woche	ja	*11	nein	6 956,40	30 000,00	–	–
13	Saarland	Vorstandsvorsitzender	270 000,00	–	6 h	nein	60 % / 2 Jahre	nein	8 549,64	–	–	–
		Vorstandsmitglied	247 500,00	–	–	nein	60 % / 2 Jahre	nein	8 549,64	–	–	–
14	Sachsen	Vorstandsvorsitzender	264 000,00*12	–	13 h	nein	–	nein	–	–	*13	–
		Vorstandsmitglied	240 000,00*12	–	keine	nein	–	ja	–	–	*14	–
15	Sachsen-Anhalt	Vorstandsvorsitzender	234 990,00	–	bis zu 13 h	ja	2 Jahre, 50 %	nein	6 058,00	–	–	–
		Vorstandsmitglied	218 970,00	–	bis zu 13 h	ja	–	nein	–	–	beamtenähnliche Maßstäbe	–
		Vorstandsmitglied	218 970,00	–	–	ja	–	ja	–	–	–	–
16	Schleswig-Holstein	Vorstandsvorsitzende	246 496,86	–	–	nein	*15	nein	6 956,40	33 890,58	–	–
		stell. Vorstandsvorsitzender	246 428,52	–	–	nein	*15	ja	–	33 890,58	–	–
17	Thüringen	Vorstandsvorsitzende	226 000,00	–	bis zu 13 h	ja	–	nein	6 058,80	–	–	–
		Vorstandsmitglied	215 000,00	–	bis zu 13 h	ja	–	nein	6 058,80	–	–	–
18	Westfalen-Lippe	Vorstandsvorsitzender	255 000,00	–	–	ja	–	nein	–	–	*16	*17
		Vorstandsmitglied	255 000,00	–	–	ja	–	nein	–	–	*16	*17
		Vorstandsmitglied	245 000,00	–	–	ja	HGF-Vertrag	nein	–	–	*16	*17

*1 Für jeden Tag der Inanspruchnahme ärztlicher Tätigkeit erfolgt eine Kürzung der Vergütung um jeweils 500,00 Euro.

*2 Praxisreorganisationspauschale

*3 wird derzeit nicht in Anspruch genommen

*4 Die Höhe des jährlichen Ruhegehalts bestimmt sich nach dem zuletzt geltenden Jahresgehalt. Das Ruhegehalt beträgt 0,3 % des Jahresgehalts für jeden vollen Dienstmonat, höchstens jedoch 71,75 % der zuletzt geltenden Jahresvergütung. Leistungen aus der Rentenversicherung bzw. berufsständischen Versorgungseinrichtung werden auf das Ruhegehalt angerechnet. Das Ruhegehalt wird ab Eintritt des Versorgungsfalles gewährt; jeweils Anpassung lineare Erhöhung zum TVöD/VKA; Anspruch auf Fortzahlung des Ruhegehalts für 3 Monate nach dem Tod; Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz.

*5 Schließt Praxistätigkeit und berufspolitische Betätigung in Verbänden, Vereinen etc. ein.

*6 Wird eine Berufsunfähigkeit von mehr als 50 v. H. festgestellt und übt das Vorstandsmitglied infolgedessen seine Tätigkeit als Vorstand nicht mehr aus, so enden das Dienstverhältnis und die Organstellung als Vorstandsmitglied mit Feststellung der Berufsunfähigkeit. Die Vergütung und der Zuschuss werden für den laufenden Monat und die folgenden zwei Monate in voller Höhe weiter gewährt.

*7 Die Grundvergütung wurde wegen der Nebentätigkeit von einem Arbeitstag je Woche um 20 % vom 11.07.–05.08.2016 auf 187 509,67 € gekürzt

*8 Bahncard 100

*9 monatlich 0,56 % der Jahresvergütung (2014 ff) nach endgültiger Beendigung der Vorstandstätigkeit; bei Versterben Fortzahlung i. H. v. 60 % für die 2,5fache Dauer seiner Amtszeit an Hinterbliebene

*10 monatlich EUR 2.000 für 24 Monate nach endgültiger Beendigung der Vorstandstätigkeit; bei Versterben ab 3. Monat nur noch 60 % an Hinterbliebene

*11 Sollte bis zum 30.09.2016 eine rechtsverbindliche Entscheidung der KV RLP über die erneute Bestellung zum Vorstandsmitglied nicht getroffen worden sein, so erhält der Vorstand für jeden vollen Monat, in dem eine solche Entscheidung nicht getroffen worden ist, für den Verlust des sozialen Besitzstandes eine (Brutto-)Abfindung i. H. v. 1/12, höchstens jedoch insgesamt 3/12 des vereinbarten Bruttojahresgehaltes.

*12 zuzüglich Zuschuss SV 2 400,00 € p. a.

*13 2,75 vom Hundert des zuletzt gezahlten Jahresgehaltes für jedes volle Dienstjahr

*14 19,5 vom Hundert des Jahresgehaltes ab Ende der Amtszeit, für max. 3 Jahre befristet

*15 Sofern mit Ablauf der Amtsperiode ein neuer Vorstand noch nicht gewählt wurde, verlängern sich die Vorstandsdiensverträge bis zum Ablauf des Monats, der auf den folgt, in dem der neue Vorstand gewählt wurde. Auszahlung Amtszeitbonus im Folgejahr der Beendigung der Amtsperiode, nach Feststellung der Erfüllung von vertraglich festgelegten Regelungen/Bedingungen. Für den Amtszeitbonus wird in der Mitte jedes Jahreszeitraumes (1. Januar) der Amtsperiode ein Betrag (beginnend mit 30 000,00 €) thesauriert und verzinst zurückgestellt.

*16 2,00 % der zuletzt gezahlten Jahresvergütung pro Dienstjahr – ab 2013 – max. 20 % zahlbar ab 67 Jahre unbefristet.

*17 Sofern keine andere Tätigkeit aufgenommen wird, mind. 70 % der Vergütung bis zum regulären Ende der Dienstzeit bei unverschuldetem, vorzeitigem Ausscheiden.